

Sportverein Untermettingen

Im Eichgrün 1, 79777 Untermettingen
www.sv-untermettingen.de / info@sv-untermettingen.de



Satzung

Sportverein Untermettingen e.V. 1930

§1

Der Name des Vereines lautet „Sportverein Untermettingen 1930 e.V.“ Sitz des Vereines ist Ühlingen-Birkendorf (OT Untermettingen). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes. Vereinsfarben sind weiß-grün. Die Sportanlagen sind im Gewann Eichgrün. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterhaltung einer Fußballabteilung
- Teilnahme an Verbands- und Freundschaftsspielen
- Unterhaltung einer Jugendabteilung
- Veranstaltung zur Förderung des Vereinszweckes

Auch weitere Sportarten können im Rahmen des Vereins angeboten werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3a

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3b

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3c

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unterlässt jede derartige Einwirkung auf die Mitglieder.

Sportverein Untermettingen

Im Eichgrün 1, 79777 Untermettingen
www.sv-untermettingen.de / info@sv-untermettingen.de



§ 5

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglied kann jedes langjährige Mitglied werden und wird durch die Vorstandschaft ernannt.

§ 6

Der schriftliche Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Koordination)
- b) dem 1. Vorsitzenden (Spielbetrieb)
- c) dem 1. Vorsitzenden (Finanzen)
- d) dem 1. Vorsitzenden (Festbetrieb/ Vereinsheim)
- e) dem Schriftführer
- g) dem Beisitzer (Koordination/Platz)
- h) dem Beisitzer (Spielbetrieb)
- i) dem Beisitzer (Finanzen)
- j) dem Beisitzer (Festbetrieb)
- k) dem Beisitzer (Vereinsheim)
- k) dem Jugendleiter

Die-Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Gewählt wird nach einem rotierendem System.

In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende (Koordination), der 1. Vorsitzende (Spielbetrieb), der Jugendleiter, der Beisitzer (Finanzen), der Beisitzer (Festbetrieb) und der Beisitzer (Vereinsheim) neu gewählt.

In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende (Finanzen), 1. Vorsitzende (Festbetrieb/ Vereinsheim), der Beisitzer (Koordination), der Beisitzer (Spielbetrieb) und der Schriftführer neu gewählt.

Sportverein Untermettingen

Im Eichgrün 1, 79777 Untermettingen
www.sv-untermettingen.de / info@sv-untermettingen.de



Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) von den vier 1. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Koordination), bei Verhinderung vom 1. Vorsitzenden (Finanzen) und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf mit der Tagesordnung einberufen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig zugelassen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Koordination), bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden (Finanzen), geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

§ 9

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Die Auflösung des Vereines kann in einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf zur Aufbewahrung bis zur Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung. Wird innerhalb von zwei Jahren kein entsprechender Verein gegründet, hat die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.